Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2813

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses
(2. Ausschuß)

über die Wahlanfechtung des Oberingenieurs und Stadtrats August Hofmann, Bamberg, als Vertreter der „Notgemeinschaft“ gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deutschen Bundestag am 14. August 1949 im Lande Bayern

— AZ 106a/49 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Ewers

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 26. Oktober 1951

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider
Vorsitzender

Ewers
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — AZ 106 a/49
des Oberingenieurs und Stadtrats August Hofmann, Bamberg, Pfahlstraße 5, II.,
als Vertreter der „Notgemeinschaft“,

betr. die Bundestagswahl im Lande Bayern,

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom
. . . . beschlossen:

Der Bundestag ist im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens nach Artikel 41 Grundgesetz nicht befugt, über die verfassungsrechtliche Gültigkeit von Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 15. Juni 1949 zu entscheiden.

Tatbestand:

In seiner rechtzeitig beim Bundestag eingegangenen Einspruchsschrift vom 30. August 1949 macht der Einsprechende geltend, daß die Wahl im Lande Bayern deshalb ungültig sei, weil die Notgemeinschaft als politische Partei nicht zugelassen sei. Diese Übergehung der Notgemeinschaft verstoße gegen das Bonner Grundgesetz.

Diese Akte ist mit den für die Entscheidung verbundenen Akten 122/49 und 123/49, sowie mit der Akte 125/49 zur gemeinsamen Beratung vereinigt worden.

In der mündlichen Verhandlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rechtsanwalt Dr. Draub, Hofgeismar, alle Einsprechenden vertreten. Der Referent teilte mit, daß der Wahlprüfungsausschuß zu der maßgeblichen Rechtsfrage, ob der Bundestag im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens befugt sei, über die Verfassungswidrigkeit des der Wahl zugrunde liegenden Wahlgesetzes zu entscheiden, in der einen Parallelsache 136/49 grundsätzlich dahin Stellung genommen habe, daß der Bundestag sich nicht zur Entscheidung befugt halten möge. Diese Rechtsfrage ist mit den Erschienenen erörtert worden. Der Einsprechende erklärte, daß er für die Auffassung, die der Wahlprüfungsausschuß erarbeitet habe, Verständnis zeige. Er bat darum, in dieser Sache die Entscheidung vorzunehmen, um seinen Auftraggebern Gelegenheit zu geben, selbst darüber zu entscheiden, welche weiteren Schritte von ihnen unternommen werden sollten.

Der Vertreter des Bundesinnenministeriums erklärte, daß sein Ministerium nach wie vor Zweifel habe, ob die Auffassung des Wahlprüfungsausschusses zutreffend sei.

Entscheidungsgründe:

Entsprechend dem Grundsatz der Entscheidung 136/49 in Sachen des Verwaltungsrechtsrates Otto von Werder hat auch in dieser Sache der Bundestag dahin entschieden, wie aus dem Rubrum ersichtlich ist. Die Begründung, die dem Beschluß in der Sache 136/49 gegeben ist, wird daher hier wie folgt wiederholt:

Wenn im Artikel 41 Grundgesetz die Wahlprüfung zunächst der Entscheidung des Bundestages und als Beschwerdeinstanz dem Bundesverfassungsgericht übertragen ist, so kann damit begrifflich nur gemeint sein, daß in diesem Verfahren die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlaktes nur unter Anwendung der dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer Nachprüfung unterzogen werden kann und soll. Dagegen ist einem Verfahren, dessen Zweck sich darauf beschränkt, zu prüfen, ob bei einer Wahlhandlung entsprechend den für diese Wahl maßgebenden gesetzlichen Vorschriften verfahren ist oder nicht, kein Raum für die wesentlich weitergehende Prüfung, ob die formell ordnungsgemäß erlassenen und verkündeten gesetzlichen Vorschriften aus verfassungsrechtlichen Gründen rechtliche Wirksamkeit nicht erlangt haben. Insbesondere ergibt sich dieses daraus, daß nach Artikel 41 Grundgesetz der Bundestag in erster Linie zur Entscheidung in Wahlprüfungsangelegenheiten berufen ist; wenn in dem Wahlprüfungsverfahren über die Vereinbarkeit von Gesetzen mit dem Grundgesetz entschieden werden könnte, käme also der Bundestag in die Lage, auch über die Gültigkeit von — in aller Regel von ihm selbst erlassenen — Gesetzen eine Entscheidung zu treffen. Daß dies nicht der Sinn des Artikels 41 Grundgesetz sein kann, liegt auf der

Hand, auch wenn die Materialien über das Grundgesetz, soweit feststellbar, hierüber nichts weiteres enthalten.

Das Grundgesetz enthält demgegenüber die Vorschrift des Artikels 93 Absatz 1 Ziffer 2, nach der bei Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Bundesgesetzen mit dem Grundgesetz das Bundesverfassungsgericht für die Entscheidung allein berufen ist. Zwar können auf Grund dieser Bestimmung, wie in den §§ 76 bis 79 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht des näheren bestimmt ist, nur bestimmte Organe, die mit der Gesetzgebung befaßt sind, unmittelbar eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anrufen. Die Beschwerdeführer sind hierdurch aber nicht beschwert, weil ihnen die allgemeine Verfassungsbeschwerde entsprechend dem 15. Abschnitt des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zusteht. Denn diese Beschwerde ist jedermann möglich unter der alleinigen Voraussetzung, daß er durch die öffentliche Gewalt (in diesem Falle also die Landeswahlleiter, die die entsprechenden Feststellungen auf Grund des Wahlgesetzes getroffen haben) in einem seiner Grundrechte verletzt sei. Das aber, und nur das machen die Beschwerdeführer mit der Wahlanfechtung ja gerade geltend.

Nach der Auffassung des Bundestages besteht auch kein Widerspruch zwischen dem Artikel 41 und Artikel 93 Grundgesetz. Denn die normale Wahlanfechtung bedeutet keinen Verfassungsrechtstreit im engeren Sinne, während das Geltendmachen der Unvereinbarkeit eines Wahlgesetzes mit grundgesetzlichen Vorschriften eben allein die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage des Wahlaktes bedeutet, also nicht eigentlich eine Wahlanfechtung ist. Der Bundestag kann daher nicht zur Entscheidung über die in der Einspruchsschrift aufgeworfenen Rechtsfragen angerufen werden.

Der Bundestag hält insoweit im Gegensatz zu den Ausführungen des Bundesinnenministeriums den Artikel 100 Grundgesetz für unanwendbar, da er dadurch, daß er durch Artikel 41 in erster Linie zur Entscheidung über Wahlprüfungen berufen ist, nicht die verfassungsrechtliche Funktion eines Gerichts erhalten hat, so daß also eine formale Aussetzung des Verfahrens nicht zur Anwendung kommen kann. Eine sachliche Aussetzung käme im übrigen nur dann in Betracht, wenn der Bundestag Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit des Wahlgesetzes hätte, was nicht der Fall ist.

Als weiterer verfassungsrechtlicher Gesichtspunkt, auf den sich die Entscheidung der Unzuständigkeit des Wahlprüfungsverfahrens stützt, kommt hinzu, daß nach dem Wahlprüfungsgesetz eine Nachprüfung der Gültigkeit einer Wahl nur auf Einspruch und in dem Rahmen ausgesprochen werden kann, den der Einspruch bezeichnet (§ 2 Absatz 1 des Wahlprüfungsgesetzes). Die Frage aber, ob die für die Wahl maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen deshalb ungesetzlich sind, weil sie mit zwingenden Vorschriften des Grundgesetzes unvereinbar seien, muß notwendig andere Konsequenzen haben, als sie ein einzelner Einspruch, der sich nicht auf das ganze Bundesgebiet bezieht, zeitigen kann. Welche Folgerungen aus der Ungültigkeit einer für die Wahl maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung zu ziehen sind, ist gemäß den Vorschriften der §§ 90 ff des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu bestimmen, wobei dieses Gericht gemäß § 95 Absatz 3 des Gesetzes betr. das Bundesverfassungsgericht im Falle der Stattgabe der Beschwerde das Gesetz ganz allgemein (also mit Wirkung für und gegen jedermann) für nichtig erklären muß. Eine derartig weitgehende Entscheidung ist im Wahlprüfungsverfahren nicht zu erzwingen; sie wäre aber wegen der erforderlichen Rechtseinheit innerhalb des Bundesgebietes nicht etwa nur erwünscht, sondern schlechthin geboten.

Nach allem ist durch eine gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht anfechtbare Entscheidung vorab dahin zu entscheiden, daß der Bundestag sich nicht für befugt hält, über die von dem Beschwerdeführer geltend gemachten Anträge zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.